

Amtsgericht Traunstein

Abteilung für Betreuungssachen

Az.: 2 XVII 617/19

UL-Nr.: 511/19



3/7

In dem Verfahren für

Hametner Uwe, geboren am 16.03.1974, Breslauer Straße 16, 83301 Traunreut

- Betreuer -

Holl Denis, geboren am 21.02.1978, Scheibenstraße 17, 83278 Traunstein, Gz.: Hametner Uwe

- vorläufiger Betreuer -

wegen Betreuung

Es ergeht durch das Amtsgericht Traunstein durch den Richter am Amtsgericht Dr. Weigl am 08.08.2019 folgender

Beschluss

Die vorläufige Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses wird bis längstens **19.09.2019** genehmigt.

Wirkt die zuständige Betreuungsbehörde bei der Zuführung zur Unterbringung mit, darf sie erforderlichenfalls Gewalt anwenden und zur Unterstützung die polizeilichen Vollzugsorgane heranziehen.

Die Wohnung des Betreuten darf auch ohne seine Einwilligung zum Vollzug der Zuführung gewaltsam geöffnet, betreten und durchsucht werden.

Soweit die Freiheitsentziehung nicht mehr erforderlich ist, hat der Betreuer sie zu beenden. Ansonsten wird die Anordnung spätestens mit Fristablauf wirkungslos.

Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wird angeordnet.

4

Gründe:

Nach dem aktuellen Gutachten des Sachverständigen Herrn Dr. med. Rüdiger Sell vom 02.08.2019 und dessen Ergänzung vom 5.8.2019 leidet der Betreute an einer psychischen Krankheit bzw. geistigen/seelischen Behinderung, nämlich einer Schizophrenie.

Es besteht deshalb die Gefahr, dass der Betreute sich erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt.

Der Betreute muss geschlossen untergebracht werden, weil er massiv verwahrlosen würde.

Der Betreute bedarf ärztlicher Behandlung, die derzeit ohne geschlossene Unterbringung nicht geschehen kann.

Der Betreute hat zur Zeit keine ausreichende Krankheitseinsicht; er ist zu keiner freien Willensbildung zumindest hinsichtlich der Entscheidungen im Zusammenhang mit der Erkrankung in der Lage. Er vermag auch die Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahmen und der ärztlichen Maßnahmen nicht zu erkennen.

Dies folgt aus dem Ergebnis der gerichtlichen Ermittlungen, insbesondere aus dem aktuellen Gutachten des Sachverständigen Herrn Dr. med. Rüdiger Sell vom 02.08.2019 und dessen Stellungnahme vom 5.8.2019 sowie der Stellungnahme des Betreuers.

Eine endgültige Entscheidung war noch nicht möglich. Die Untersuchung und Begutachtung des Betreuten ist noch nicht abgeschlossen. Wegen Gefahr im Verzug konnten noch nicht alle notwendigen Verfahrenshandlungen vorgenommen werden.

Es liegen dringende Gründe für die Annahme vor, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung der oben genannten Maßnahmen gegeben sind. Mit einem Aufschub wäre eine so erhebliche Gefahr für den Betreuten verbunden, dass ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht. Zum Wohle des Betreuten ist daher eine Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß §§ 1906 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB, 331, 332 FamFG erforderlich.

Die Genehmigung erlischt mit Ablauf der vorgenannten Frist, es sei denn, dass das Gericht über die Fortdauer erneut entschieden hat.

Die Anhörung des Betreuten war wegen der Eilbedürftigkeit vor Erlass der Entscheidung nicht möglich. Sie wird unverzüglich nachgeholt werden.

Die Entscheidung über die Erlaubnis zur Gewaltanwendung sowie zum Öffnen, Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betreuten beruht auf § 326 Abs. 2, Abs. 3 FamFG.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 324 Abs. 2 Satz 1 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem
Amtsgericht Traunstein
Herzog-Otto-Str. 1
83278 Traunstein

einzulegen. Ist der Betroffene untergebracht, kann er die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

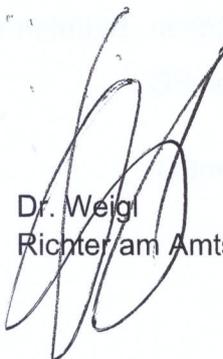
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

6



Dr. Weigl
Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG)
und Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit:
Übergabe an die Geschäftsstelle

am 08.08.2019
um 13:40 Uhr.

Becker
Justizangestellte

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle